## Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0094/2006

Abteilung: Finanzen, Immobilien Bearbeiter/in: Herr Zech, Karlheinz

Haushaltswirksamkeit: ☐ nein ☐ ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	04.07.2006	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.07.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einführung der kommunalen Doppik

## Beschlussempfehlung:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Übergangsvorschriften des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 (KomDoppikLG) beschließt der Stadtrat, dass die Stadt Speyer die kommunale Doppik nicht zum 01.01.2007 einführen wird. Die Einführung soll voraussichtlich zum 01.01.2008 erfolgen. Ob dies realisierbar ist, muss die Testphase im Laufe des Jahres 2007 zeigen.

## Begründung:

§ 1 Abs. 1 der Übergangsvorschriften des KomDoppikLG sieht vor, dass die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (kommunale Doppik) zu führen haben. Abweichend hiervon kann der Stadtrat durch Beschluss festlegen, dass die Umstellung erst ab dem Haushaltsjahr 2008 oder 2009 erfolgt (§ 1 Abs. 2).

Die Einführung der kommunalen Doppik ab dem Haushaltsjahr 2007 ist bei der Stadtverwaltung Speyer schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da die zahlreichen Vorarbeiten bis dahin nicht zu leisten sind. So ist es beispielsweise erforderlich, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt zu erfassen, zu bewerten und daraus die Abschreibungen und die Restbuchwerte zu ermitteln. Ferner muss ein Produkt- und Kontenplan erarbeitet werden, der den bisherigen Gliederungs- und Gruppierungsplan ersetzt. Als Grundlage hierfür dient ein vom Land erstellter Produkt- und Kontenrahmenplan, der die grobe Struktur der Produkte und Konten vorgibt, ohne allerdings ins Detail zu gehen. Letzteres ist Sache jeder einzelnen Kommune. Es gibt auch keine "Musterpläne", sodass wirklich jede Kommune gezwungen ist, Produkt- und Kontenplan nach ihren Bedürfnissen zu erstellen. Die erforderlichen Vorgaben des Landes (Rahmenpläne) liegen bis heute allerdings nur als Entwurf vor, mit zahlreichen Änderungen ist noch zu rechnen.

Zur Landesgesetzgebung ist festzustellen, dass das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 beschlossen ist. Dieses Gesetz regelt die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung, des Zweckverbandsgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes. Ferner enthält es Übergangsvorschriften. Die Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde am 18.05.2006 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.05.2006 veröffentlicht.

Die zur Einführung der kommunalen Doppik erforderlichen Vorarbeiten (Erfassung und Bewertung des Vermögens, Definition der Produkte, Bildung des Kontenplans, Bildung der Rückstellungen, Feststellung der Sonderposten, Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung, Erstellung der Eröffnungsbilanz) werden von den städtischen Mitarbeitern unter Mithilfe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner erbracht. Die daraus resultierende Mehrarbeit wird zur Zeit bei den Ganztagskräften über die Zeitkonten im Rahmen der 120-Stunden-Regelung aufgefangen. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht ausreicht, müssen Überstunden bezahlt werden. Bei den Teilzeitkräften wurde die Arbeitszeit teilweise aufgestockt.

Der Personalrat hat dieser Regelung zugestimmt.

Wir bitten um Beschlussfassung.

Speyer, 20.06.2006 Stadtverwaltung

Werner Schineller Oberbürgermeister